

Akkreditierungsbericht 600-3 Ingenieurpädagogik (M.Sc.), PH Schwäbisch Gmünd Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 04.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd			
Ggf. Standort				
Studiengang	Ingenieurpädagogik			
Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	20.02.2007			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl der Studienplätze)	24			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	10			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen pro Jahr	7			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl).	3
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	22.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Besonderheiten des Akkreditierungsverfahrens	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	21
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	21
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	22
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang (nachgereicht am 17.06.2021)	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	28
5 Glossar	29
Anhang	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)): Es ist eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung mit dem Seminar für Didaktik und Lehrerbildung vorzulegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Hochschulische Kooperationen (§ 20)): Es ist eine aktuelle und unterzeichnete Vereinbarung der beiden kooperierenden Hochschulen vorzulegen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg war an dem Akkreditierungsverfahren beteiligt. Die Unterlagen der Hochschule und der Akkreditierungsbericht wurden dem Ministerium vorgelegt. Die Zustimmung des Ministeriums soll in einem separaten Gutachten erfolgen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Ingenieurpädagogik (M.Sc.) wird von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in Kooperation mit der systemakkreditierten Hochschule Aalen angeboten. Für das integrierte verpflichtende Schulpraktikum (Modul Schulpraktikum-3) besteht eine Kooperation mit dem staatlichen Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Stuttgart (berufliche Schulen, sog. „Studienseminar“).

Der Studiengang ist konsekutiv zu dem ebenfalls in Kooperation mit der Hochschule Aalen durchgeführten Studiengang Ingenieurpädagogik (B.Eng.) konzipiert¹. Studierende mit fachlich einschlägigen Bachelorabschlüssen können als Quereinsteiger unter Auflagen zugelassen werden.

Der dreisemestrigere Studiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten ist in die drei Studienbereiche „Bildungswissenschaft“ (Berufspädagogik inkl. Schulpraktikum sowie Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen und des zweiten Fachs), „Fachwissenschaften“ (Berufliche Fachrichtung und Physik) und die abschließende Masterarbeit (im Umfang von 20 ECTS) gegliedert.

Der Masterstudiengang ist als ein polyvalentes Studienprogramm ausgelegt, das anwendungsorientiert ausgerichtet ist und die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an beruflichen Schulen in den beruflichen Fachrichtungen „Fertigungstechnik“ oder „Energie- und Automatisierungstechnik“ vermittelt. Das Zweitfach ist in beiden Fällen Physik.

Die Absolventen und Absolventinnen erlangen die wissenschaftliche Befähigung in den drei Bereichen Berufspädagogik, Fachdidaktik und Physik. Die Berufsbefähigung ergibt sich einerseits aus der Erlangung der Berechtigung zum Vorbereitungsdienst im Lehramt an beruflichen Schulen, andererseits aus einer im Ingenieurbereich nachgefragten Kombination an bildungswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen mit pädagogisch-didaktischen Praxiserfahrungen.

Wegen der überwiegend naturwissenschaftlich-technischen Lehrinhalte wird ein Master of Science vergeben.

Besonderheiten des Akkreditierungsverfahrens

Die Hochschule hat am 6.3.2020 ihren Selbstbericht eingereicht, aufgrund der Coronapandemie wurde das Verfahren allerdings verschoben und die Akkreditierungsfrist des Studiengangs wurde vom Akkreditierungsrat bis zum 31.08.2021 verlängert. Das Verfahren zur Reakkreditierung konnte Ende 2020 mit Zustimmung der Gutachtergruppe auf Aktenlage weitergeführt werden.

Auf Nachfragen der Gutachtergruppe wurden im März 2021 Informationen zum Qualitätskonzept, zu den Ressourcen (insbesondere zur Lehrausstattung), zur Weiterbildung für Lehrende, und zur Befragung von Absolventen nachgereicht.

Der vorliegende Akkreditierungsbericht beruht auf dem im März 2020 eingereichten Selbstbericht der Hochschule sowie auf den im März 2021 nachgereichten Unterlagen der Hochschule.

¹ Während für den Bachelorstudiengang lt. Antragsunterlagen die Hochschule Aalen federführend ist, liegt die Federführung bei dem hier zu reakkreditierenden Masterstudiengang bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Wenn im Folgenden nicht näher spezifiziert von „der Hochschule“ gesprochen wird, ist daher die hier antragstellende Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd gemeint.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Studienprogramm ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe schlüssig und entsprechend der formulierten Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das Studienprogramm bereitet auf eine Lehramtstätigkeit im naturwissenschaftlich-technischen Bereich vor und hat seinen Schwerpunkt im berufspädagogischen Bereich. Ein Schwerpunkt liegt in der Digitalisierung.

Der Zuschnitt der Module ist logisch und nachvollziehbar. Die wesentlichen Inhalte des Basiscurriculums der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik finden hier Berücksichtigung. Positiv hervorzuheben ist, dass hier auch im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Inhaltsbereich „Professionalisierung“ vorzufinden ist und dass mit einer Lehrveranstaltung zu Heterogenität und Inklusion auch sonder- und sozialpädagogische Fragestellungen curricular Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer sehr heterogenen Klientel in den berufsvorbereitenden Klassen und einem hohen Stellenwert der beruflichen Förderpädagogik die angehenden Lehrerinnen und Lehrer.

Positiv hervorzuheben ist auch die Zusammenarbeit mit dem Studienseminar, die auch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung institutionalisiert ist. Auch die Kooperation mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen ist zu würdigen, wie auch die Begleitung des Studiengangs durch einen beratenden Beirat.

Die Arbeitsmarktlage für die Studierenden des Studiengangs ist als hoch einzuschätzen, Dies gilt in jedem Fall für die Aufnahme einer Tätigkeit als Lehrer/in an beruflichen Schulen, da aktuell für das berufliche Lehramt in Baden-Württemberg in 19 Fächern Lehrermangel² herrscht und die werblich-technischen Fachrichtungen davon in besonderem Maße betroffen sind, aufgrund einer gleichzeitig ungebrochen hohe Nachfrage nach Ingenieuren auf dem freien Arbeitsmarkt.

Aufgrund der der berufspädagogischen Kenntnisse, die in dem Studiengang erworben werden, könnte das Kompetenzprofil der Absolvent/innen auch für Unternehmen (z.B. für eine Tätigkeit in der Ausbildungs- oder der Personalabteilung) interessant sein. Auch Verbände (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften), die im Feld der beruflichen Bildung politisch aktiv sind, sowie die Kammern, stellen einen potenziellen Arbeitsmarkt dar.

Die Möglichkeit von Anerkennung und Anrechnung von im Hochschulsystem, respektive in anderen Studiengängen erbrachten Studienleistungen wird positiv bewertet. Hervorzuheben ist, dass mit diesem Studienangebot neben den z.T. intransparenten Länderregelungen zum Seiten- und Quereinstieg ein institutionalisiertes Studienangebot besteht, dass individuelle Auflagen und Anerkennungsverfahren obsolet werden lässt.

² Siehe <http://quer-einstieg.de/beruf/lehramt/baden-wuerttemberg/>

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)³

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In einer Regelstudienzeit von drei Semestern werden 90 ECTS-Punkte vergeben (s. § 43 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO)). Der Studiengang ist konsekutiv zum siebensemestrigen Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik konzipiert, in dem 210 ECTS-Punkte vergeben werden. Somit beträgt die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss fünf Jahre.

Der Masterstudiengang stellt somit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (s.a. 1.3. Zugangsvoraussetzungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Profil des Masterstudiengangs wird mit anwendungsorientiert angegeben. (Zur fachlichen Einschätzung der Gutachtergruppe s. Teil 3).

Daneben werden Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt (an berufsbildenden Schulen) vermittelt. Damit hat der Studiengang ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. (Zur fachlichen Einschätzung der Gutachtergruppe s. Teil 3).

Der Masterstudiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert (s.o.). (Zur fachlichen Einschätzung der Gutachtergruppe s. Teil 3).

Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der lt. § 5 (2) der Studien- und Prüfungsordnung festgestellt wird, „ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, ob er über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in eine Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. Die dafür vorgegebene Frist beträgt lt. § 44 (SPO) 6 Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

³ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Baden-Württemberg) zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung (MRVO). Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In § 2 (1) der Zulassungssatzung des Studiengangs heißt es:

„Zum Studium hat Zugang, wer

a) den Abschluss B.Eng. Ingenieurpädagogik im fachlich zugeordneten kooperativen Studiengang der HS Aalen und PH Schwäbisch Gmünd erworben hat oder

b) an einer wissenschaftlichen Hochschule, an einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg einen Abschluss in einer der beruflichen Fachrichtung einschlägig zuzuordnenden Studienrichtung durch ein Diplom- oder Bachelorstudium von mindestens 7 Semestern bzw. 210 ECTS- Punkten erworben hat. Als einschlägig gelten insbesondere Abschlüsse in den Studienrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Energie- und Automatisierungstechnik.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es wird ein Master of Science vergeben (s. § 45 SPO) entsprechend einer Zugehörigkeit zu den Fächergruppen Mathematik/Naturwissenschaften bzw. Ingenieurwissenschaften (bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung) (zur fachlichen Einschätzung der Gutachtergruppe s. Teil 3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert (s. Studienverlaufsplan, bzw. § 3 (3) SPO). Die Module können demnach innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden und haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen. Für die Semesterlage der Module wird auf die Modulübersicht verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul wird eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, wobei ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht (siehe § 3 (4) der Studien- und Prüfungsordnung (SPO)). § 3 (5) der SPO regelt, dass Leistungspunkte „nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, der bestandenen Masterarbeit und ggf. der bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden.“

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschluss 300 Punkte benötigt (s. Zulassungssatzung).

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 20 ECTS-Punkte (s. Studienverlaufsplan und Modulbeschreibung).⁴

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge regelt die Anerkennung und Anrechnung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, im Einklang mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention"). Eine Regelung zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in Höhe von maximal 50 % der im Studiengang zu vergebenen ECTS-Leistungspunkte findet sich in der o.g. Ordnung unter § 10a. Beider Regelungen entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Durchführung der drei verpflichtenden Schulpraktika im konsekutiven Bachelor/Masterprogramm Ingenieurpädagogik, von denen die ersten beiden in das Bachelorprogramm, das dritte in den hier betrachteten Masterstudiengang fallen, wird mit dem (nichthochschulischen) Seminar für Didaktik und Lehrerbildung kooperiert. In der vorgelegten trilateralen Vereinbarung von 2005 (die allerdings in einer nicht unterzeichneten Fassung vorgelegt wurde) sind Art und Umfang der Kooperation aller drei am Studiengang beteiligten Institutionen (PH Schwäbisch Gmünd, HS Aalen und Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) Stuttgart) vertraglich geregelt. Eine Regelung der Unterrichtssprache ist in der vorgelegten Version allerdings nicht enthalten.

⁴ Die in der Prüfungsordnung (§ 44) angegebenen 25 ECTS-Punkte sind nach Angaben der Hochschule ein redaktioneller Fehler, der noch behoben wird.

Da es sich in diesem Fall um ein Schulpraktikum an einer beruflichen Schule in Deutschland handelt, erscheint diese Regelung in diesem speziellen Fall allerdings nicht unbedingt erforderlich. Es ist allerdings noch eine unterzeichnete Version der Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

Nach Angaben der Hochschule informiert ein Vertreter des Studienseminars an der PH einmal im Jahr über alle relevanten inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Schulpraktikums, sodass Studierende im direkten Gespräch ihre Fragen klären und sich für das Modul orientieren und vorbereiten können. Die Kooperation der beiden Hochschulen geht aus den Internetseiten der Hochschule hervor. Auf der Webseite des Studiengangs ist nach Angaben der Hochschule auf die Anmeldeseite des Studienseminars verlinkt („Infobox“).

Der Mehrwert der Kooperation mit dem Studienseminar für die Studierenden und die Hochschule ergibt sich nach Angaben der Hochschule aus der Tatsache, dass das Schulpraktikum obligatorischer Bestandteil der Lehramtsausbildung ist und nur über das Angebot des Studienseminars absolviert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Es ist eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung mit dem Seminar für Didaktik und Lehrerbildung vorzulegen.

Es wird empfohlen, auch die Unterrichtssprache in die Kooperationsvereinbarung zu übernehmen.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung auf Aktenlage gab es keine besonderen Schwerpunkte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs wurden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und anhand der Lehrinhalte begründet. Demnach werden mit dem Studiengang die folgenden Ziele verfolgt.

- Die wissenschaftliche Befähigung ergibt sich den Antragsunterlagen zufolge in den Bezugswissenschaften. Insbesondere für den Bereich der Bildungswissenschaften wird dies aufbauend auf den Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen zur eigenständigen Rezeption und Durchführung von Forschungs- und Evaluationsprojekten im Modul „Berufsbildungsforschung“ vertieft. Darüber hinaus haben die Absolvent/innen die inhaltlichen, methodischen und formalen Voraussetzungen für eine akademische Weiterqualifizierung (Promotion) im Bereich der Berufspädagogik und verwandter Disziplinen erworben. Die Studierenden haben sich in allen drei Teilbereichen des Studiengangs Theorien, Prinzipien und Methoden angeeignet, um spezifische aber v.a. auch interdisziplinäre Frage- und Problemstellungen systematisch erarbeiten zu können. So sind sie befähigt, Prozesse der Berufsbildungspraxis nicht nur systematisch zu bearbeiten und zu reflektieren, sondern auch in den akademischen Diskurs einzubringen.
- Die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen beruht einerseits auf der Berechtigung zum Zugang für den Vorbereitungsdienst im Lehramt an beruflichen Schulen und andererseits
- Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen ergibt sich aus der sowohl forschungs- als auch praxisorientierten Ausrichtung der Lehre im Studiengang. Mit dem Masterabschluss wird die Berechtigung zum Zugang für den Vorbereitungsdienst im Lehramt an beruflichen Schulen erworben. Hierzu leisten das Modul „Schulpraktikum-3“ das Projektseminar zu den didaktischen Konzepten im Kontext der Digitalisierung (ERZ BP 11) umfangreiche und intensive Erprobungssituationen im Transfer der hochschulisch erworbenen Kompetenzen und Wissensbestände auf reale berufspädagogische Situationen.
- Durch die Kombination bildungswissenschaftlicher Inhalte, pädagogisch-didaktischer Praxiserfahrungen mit den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Themen des Studiengangs soll darüber hinaus ein modernes und stark nachgefragtes Kompetenzprofil für Tätigkeiten im Ingenieurbereich entstehen.
- Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement beruht der Hochschule zufolge aus der Kompetenz, im gesellschaftlichen Diskurs aus der Perspektive der Berufspädagogik aktiv auf (individuelle) Bildungsprozesse einzuwirken, die Bedingungen für die positive Gestaltung von Berufsbiographien zu erkennen und zu fördern.

- Die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen soll sich aus der Kompetenz zur systematischen Einarbeitung in neue Themen und Problemstellungen und einer professionsorientierten Haltung zur Weiterbildung ergeben.

In den vorgelegten Diploma Supplements für die beiden beruflichen Fachrichtungen werden die Berufsfelder Lehramt an beruflichen Schulen im Bereich und Aus- und Weiterbildung in Unternehmen genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge werden die Qualifikationsziele des Studiengangs nachvollziehbar an den Studieninhalten begründet und klar formuliert. Dabei werden den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung (s.o.), der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen (u.a. Lehramt) sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen angemessen Rechnung getragen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität. Die Qualifikationsziele sind dem Masterniveau angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung ([§ 12 MRVO](#))

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

In 3 Semestern werden insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang ist konsekutiv zu dem Studiengang Ingenieurpädagogik (B.Eng) konzipiert. Beide Studiengänge werden in Kooperation mit der Hochschule Aalen durchgeführt.

Der Masterstudiengang wird in Vollzeit angeboten. Studierende mit fachlich einschlägigen Bachelorabschlüssen können als Quereinsteiger unter Auflagen zugelassen werden. Für das integrierte verpflichtende Schulpraktikum (Modul 3, Schulpraxissemester) besteht eine Kooperation mit dem staatlichen Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Stuttgart (berufliche Schulen), dem sog. „Studienseminar“.

Der Masterstudiengang ist als ein polyvalentes Studienprogramm ausgelegt, das anwendungsorientiert ausgerichtet ist und die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an beruflichen Schulen in den beruflichen Fachrichtungen „Fertigungstechnik“ oder „Energie- und Automatisierungstechnik“ vermittelt. Das Zweifach ist in beiden Fällen Physik.

Der Studiengang ist in die drei Studienbereiche „Bildungswissenschaft“ (Berufspädagogik inkl. Schulpraktikum sowie Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen und des zweiten Fachs), „Fachwissenschaften“ (Berufliche Fachrichtung und Physik) und der abschließenden Masterarbeit (im Umfang von 20 ECTS) gegliedert. Dabei werden die bildungswissenschaftlichen Module

an der PH Schwäbisch Gmünd, die ingenieurwissenschaftlichen Module sowie die Module im Zweitfach Physik an der Hochschule Aalen studiert.

40 Leistungspunkte sind im Bereich „Bildungswissenschaft“ zu erwerben, der sich in die Module „Berufsbildung für die digitale Arbeitswelt“ (10 ECTS), „Didaktische Konzepte zur Digitalisierung“ (10 ECTS), „Berufsbildung im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen“ (5 ECTS), „Berufsbildungsforschung“ (1. Sem., 5 ECTS), „Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung“ (5 ECTS) und das „Schulpraktikum 3“ (5 ECTS) gliedert.

Das Schulpraktikum 3 ist als vierwöchiges Blockpraktikum angelegt und setzt die beiden Schulpraxismodule aus dem Bachelorstudiengang fort. Es wird vom kooperierenden Studienseminar Stuttgart organisiert und begleitet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, in angeleiteten Unterrichtssituationen an beruflichen Schulen das theoretisch erlernte in die Praxis umzusetzen.

Das Modul „Didaktische Konzepte zur Digitalisierung“ dient den Antragsunterlagen zufolge der Erprobung in berufspädagogischen Realsituationen in Ausbildungsbetrieben und außerhochschulischen Bildungsträgern.

Im Zweitfach Physik sind die Module „Atom- und Festkörperphysik“, „Kern- und Teilchenphysik“, „Relativitätstheorie und Astrophysik“ und „Experimentieren im Unterricht“ (je 5 ECTS) zu belegen.

Für die Fachrichtung „Fertigungstechnik“ werden die Module „Netzwerktechnik und Bussysteme“ (Pflichtmodul), „Rapid Product Development“ (Wahlpflicht), „Digitale Produktentwicklung“ (Wahlpflicht) und ein weiteres Wahlpflichtmodul, das aus dem Masterangebot der Hochschule Aalen im Bereich Fertigung (alle 5 ECTS) zu belegen ist, angeboten.

Wird die Fachrichtung „Energie- und Automatisierungstechnik“ gewählt, ist ebenfalls das Modul „Netzwerktechnik und Bussysteme“ verpflichtend zu belegen, daneben werden die Wahlpflichtmodule „Funktionsentwicklung“, „Mobile Robotersysteme“ und ein Modul aus dem Masterangebot der Hochschule Aalen (alle 5 ECTS) aus dem Bereich ENAT angeboten.

Im dritten Semester wird das Studium mit der Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele schlüssig und entsprechend der formulierten Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Masterstudiengang ist konsekutiv zu dem ebenfalls in Kooperation mit der Hochschule Aalen angebotenen Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik konzipiert, das Schulpraktikum 3 ergänzt die im Bachelorstudiengang ebenfalls in Kooperation mit dem Studienseminar durchgeführten Schulpraktika 1 und 2. Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Der Zuschnitt der Module ist logisch und nachvollziehbar. Die wesentlichen Inhalte des Basiscurriculums der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik finden hier Berücksichtigung. Positiv hervorzuheben ist, dass hier auch im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Inhaltsbereich „Professionalisierung“ vorzufinden ist und dass mit einer Lehrveranstaltung zu Heterogenität und Inklusion auch sonder- und sozialpädagogische Fragestellungen curricular Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer sehr heterogenen Klientel in den

berufsvorbereitenden Klassen und einem hohen Stellenwert der beruflichen Förderpädagogik die angehenden Lehrerinnen und Lehrer.

Positiv hervorzuheben ist auch die Zusammenarbeit mit dem Studienseminar, die auch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung institutionalisiert ist. Auch die Kooperation mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen ist zu würdigen, wie auch die Begleitung des Studiengangs durch einen beratenden Beirat.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen (u.a. Vorlesung, Übung, Seminar, Projektarbeit, Fallstudie, Labor) sowie Praxisanteile (Schulpraktikum), durch die die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, und eröffnet u.a. durch Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtbereich und berufliche Fachrichtung) Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Positiv werden auch die Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten gesehen. Nicht explizit thematisiert wird allerdings die Anrechnung von Leistungen, die im Feld der beruflichen Bildung erworben wurden. Dazu zählt z.B. die Anerkennung von Fortbildungsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz BBiG (wie AEVO und geprüfter Berufspädagoge und geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge). Anrechnungen wären hier auf das Fach Berufspädagogik möglich.

Zu bedenken wäre ggf. auch, ob Absolventen/-innen von Studiengängen im Fach Wirtschaftsingenieurwesen explizit eine Zugangsberechtigung zu dem Studiengang erhalten könnten. Eine explizite Adressierung dieser Klientel könnte die Attraktivität des Studienganges und Studierenden- bzw. die Absolventenzahlen erhöhen. (Allerdings wäre dann zu prüfen, ob die Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen in Kombination mit dem Master-Studiengang Ingenieurpädagogik im Hinblick auf einen späteren schulischen Einsatz die gleichen - insbesondere fachwissenschaftlichen Kompetenzen - besitzen, wie Studierende, die als Bachelor-Studiengang Ingenieurpädagogik wählten. Es wäre dann zu prüfen, ob Absolventinnen und Absolventen mit dieser Studienstruktur zum Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg zugelassen werden können. Daher ist unklar, ob in diesem Fall die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen in den Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg eintreten können.)

Die Arbeitsmarktlage für die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs ist als hoch einzuschätzen, Dies gilt in jedem Fall für die Aufnahme einer Tätigkeit als Lehrer/in an beruflichen Schulen. Aufgrund der der berufspädagogischen Kenntnisse, die in dem Studiengang erworben werden, könnte das Kompetenzprofil der Absolvent/innen auch für Unternehmen (z.B. für eine Tätigkeit in der Ausbildungs- oder der Personalabteilung) interessant sein. Auch Verbände (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften), die im Feld der beruflichen Bildung politisch aktiv sind, sowie die Kammern stellen einen potenziellen Arbeitsmarkt dar.

Hervorzuheben ist, dass mit diesem Studienangebot neben den z.T. intransparenten Länderregelungen zum Seiten- und Quereinstieg ein institutionalisiertes Studienangebot besteht, dass individuelle Auflagen und Anerkennungsverfahren obsolet werden lässt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#)).

Sachstand

Im nur dreisemestrigen Masterstudiengang wurde kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen. Die Hochschule hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass wegen der speziellen Anforderungen eines Lehramts(Master)studiengangs und der Ausrichtung des Studiengangs auf das deutsche Berufsbildungssystem eine Auslandssemester eher schwierig zu realisieren erscheint, dass aber durchaus immer wieder Studierende Masterarbeiten in Unternehmen erstellen, für die sie zu internationalen Tochter- oder Partnerunternehmen reisen.

Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen den Vorgaben (s. Prüfbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet die Hochschule vor dem Hintergrund des besonderen Profils des Studiengangs geeignete Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität, einerseits durch die den Vorgaben entsprechenden Möglichkeiten der Anerkennung und Anrechnungen und auch durch die Möglichkeit, bei international tätigen Unternehmen Masterarbeiten anzufertigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die in den Antragsunterlagen noch als vakant beschriebenen Professur für die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen an der Hochschule Aalen ist neueren Informationen zufolge zwischenzeitlich zum 01.10.2021 besetzt worden. Der Ruf ist erteilt und angenommen worden.

Daneben lehren weitere 8 Professoren und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter der beiden Hochschulen sowie ein Lehrbeauftragter im Studiengang. Die Lebensläufe der Lehrenden wurden in den Antragunterlagen vorgelegt.

Die Auswahl der Lehrenden erfolgt nach den üblichen Kriterien des Landes Hochschulgesetzes. Alle Disziplinen sind mit Professuren im Studiengang vertreten.

Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden bietet das Institut für Weiterbildung und Hochschuldidaktik (<https://www.ph-gmuend.de/einrichtungen/forschungs-und-anwendungszentren/institut-fuer-weiterbildung-und-hochschuldidaktik-iwh/>) bzw. die Hochschuldidaktik der Hochschule Aalen (<https://www.hs-aalen.de/de/facilities/10>). Darüber hinaus stehen den Lehrenden Angebote des Hochschuldidaktikzentrums Baden-Württemberg (HDZ), des Zentrums für Forschungspraxis und des Medien- und Informationszentrums (MIZ) der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung. Externe Angebote z.B. zum E-Learning von e-teaching.org (Leibniz-Institut für Wissensmedien) oder Fortbildungsangebote von Bildungspartnern (z.B. Deutscher Hochschulverband, VWA) können ebenfalls wahrgenommen werden (siehe nachgereichte Unterlagen zur Weiterbildung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die zwischenzeitliche Besetzung der vakanten Professur an der Hochschule Aalen wird begrüßt.

Die Hochschulen ergreifen geeignete Maßnahmen zur Auswahl und Weiterbildung der Lehrenden (s.o.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird an beiden Hochschulen durchgeführt, die Studierenden sind lt. Kooperationsvereinbarung an beiden Hochschulen immatrikuliert und nutzen die Ressourcen beider Hochschulen (Vereinbarung der Hochschulen § 4 (1)).

Die Hochschule hat die sächliche Ausstattung (insbes. Lehrräume, Bibliothek und EDV/Mediale Ausstattung) detailliert beschrieben (s. nachgereichte Unterlagen).

In der vorangegangenen Akkreditierung wurde die sächliche Ausstattung besonders lobend erwähnt, insbesondere Räumlichkeiten und Labore sowie hinsichtlich der Bibliotheksausstattung die 2006 neu errichtete Bibliothek der Hochschule Aalen und die umfangreichen Bestände (auch elektronisch) an der Pädagogischen Hochschule (s. Bewertungsbericht der vorangegangenen Akkreditierung). Bezüglich der Hochschule Aalen wurde auch auf die Systemakkreditierung der Hochschule hingewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die sächliche Ausstattung geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Begrüßt werden insbesondere die Möglichkeiten, die das Zentrum für Medienbildung (ZfM) zur Entwicklung und Erforschung pädagogischer Konzepte zur Unterstützung der Medienbildungsprozesse im digitalen Wandel bietet und der für 2022 geplante Baubeginn für das Zentrum für Human Resource Development (u.a. mit Digitalwerkstatt und Lernfabrik) (s. nachgereichte Unterlagen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die angegebenen Prüfungsformen beinhalten Projektberichte, Präsentationen, schriftliche Ausarbeitungen, (PC-basierte) Klausuren und eine mündliche Prüfung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungen modulbezogen sowie kompetenzorientiert und adäquat zu den Modulausrichtungen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, zukünftig bei einer Stärkung der technik- bzw. fachdidaktischen Lehre auch damit korrespondierende Anpassungen in Richtung theorie-praxis-reflektierender Ansätze und Zugänge mitdenken (auch bei Modul ERZ-BP 14).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

In den drei Semestern des Studiengangs werden je nach Semester zwischen 29 bis 31 ECTS-Leistungspunkten vergeben. Die Studentische Arbeitsbelastung beträgt lt. Antragsunterlagen 30 ECTS-Punkte. Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten und werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.

Eine gemeinsame Kommission aus Senatsbeauftragten beider Hochschulen, in der auch ein studentisches Mitglied stimmberechtigt ist, gewährleistet lt. Antragsunterlagen das überschneidungsfreie Lehrangebot. Es wird demzufolge auch darauf geachtet, dass an einem Tag jeweils nur Lehrveranstaltungen an einem Hochschulstandort zu besuchen sind.

Die nachgereichten Zahlen zu Studienerfolg zeigen, dass die Studierenden in der Regel ihr Studium in der Regelstudienzeit plus 2 Semester abschließen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang studierbar. Die Arbeitsbelastung erscheint mit geringen Abweichungen (+/- 1 ECTS) gleichmäßig auf die Semester verteilt und wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen.

Die Zahlen zum Studienerfolg bzw. zur durchschnittlichen Studienzeit erscheinen fachüblich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang weist als Lehramtsstudiengang ein besonderes Profil auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept auch vor dem Hintergrund eines Lehramtsstudiengangs in sich geschlossen und stimmig. Es sei insbesondere auf die Kapitel Curriculum und Lehramt (s.u.) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule wurde vor dem Hintergrund einer unvollständigen Auslastung des Studiengangs eine Neuakzentuierung des Studiengangs auf der Basis wissenschaftlicher Analysen, eigener Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Rückmeldungen aus dem Beirat und dem Feedback der Studierenden aus Evaluationen und Gesprächen und Diskussionen vorgenommen. Dabei wurden besonders die durch die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt entstehenden Herausforderungen für das berufliche Bildungssystem adressiert. So werden ingenieurwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche und berufsbildungsrelevante Aspekte der digitalen Transformation aufgenommen und unter Berücksichtigung der KMK-Vorgaben für das Lehramt an beruflichen Schulen umgesetzt (s. Modulbeschreibungen).

Die fachliche-inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs konnte nach Angaben der Hochschule durch einen erfolgreichen Antrag im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung (2020-2023) gefördert werden. Im Verbund (Projektverbund TWIND) mit der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, der TU Darmstadt und der Universität Kassel werden Strukturen, Know-How und digitalisierte Lehrinhalte entwickelt, erprobt und implementiert. TWIND zur integrierten Technik- und Wirtschaftsdidaktik ist dabei an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angesiedelt und soll zur Weiterentwicklung des Studiengangs und langfristig durch die Erhöhung digitalisierten Inhalte und fachdidaktisch innovativ integrativer Lehre zur Gewinnung neuer Zielgruppen führen. Perspektivisch ist auch der Aufbau einer berufsbegleitenden Variante für Quereinsteiger angedacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Es ist deutlich geworden, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft, im Rahmen der gemeinsamen Kommission diskutiert und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden und dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erfolgt. Auf dieser Basis konzipierte Weiterentwicklungen wurden in den Antragsunterlagen beschrieben.

So wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass beispielsweise auch im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung „Medienpakete“ entwickelt werden, um zukünftig auch zumindest einen Teil der Lehre rein online durchführen zu können. In der Perspektivplanung ist die Entwicklung eines berufsbegleitenden Modells, das dann auf einen hohen Anteil Onlinelehre angewiesen sein würde.

In der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule werden derzeit auch Online-Prüfungsformate entwickelt.

Durch die zwischenzeitliche Besetzung der vakanten Professur für die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen an der Hochschule Aalen ergeben sich künftig auch zusätzliche Möglichkeiten zur forschungsbezogenen Kooperation der beiden Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge wurden die folgenden fachspezifischen Referenzrahmen bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt:

- Die KMK-Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.05.2019
- Die KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften vom 16.12.2004 i.d.F. vom 16.05.2019
- Das Basiscurriculum der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften (DGfE) vom 25.09.2014

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden die ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung an beruflichen Schulen berücksichtigt. Im Studium sind die Bildungswissenschaften, die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen und des zweiten Faches sowie die Fachwissenschaften berücksichtigt.

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums in den Bildungswissenschaften 80 ECTS-Punkte (40 + 40), in den Fachwissenschaften 188 ECTS (158 + 30) und für die Abschlussarbeiten im Bachelor 12 und im Master 20 ECTS-Punkte vergeben werden. Damit liegen die für die einzelnen Bereiche vergebenen ECTS-Punkte dem Antrag zufolge innerhalb eines zulässigen Korridors von +/- 10% der Vorgaben lt. KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt an beruflichen Schulen (1995, i.d.F. vom 13.09.2018).

Die bereits während des Bachelorstudiums begonnenen schulpraktischen Studien werden im Rahmen des Schulpraktikum 3 im Masterstudium fortgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hat ihre Evaluationssatzung vorgelegt, die regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen der Absolventen und Absolventinnen regelt. Nach Angaben der Pädagogischen Hochschule werden auch an der systemakkreditierten Hochschule Aalen die Lehrveranstaltungen systematisch evaluiert. Die Ergebnisse sind im Rahmen der Gemeinsamen Kommission beider Hochschulen regelmäßig Gegenstand der Besprechungen. Ein Feedback der Studierenden wird auch nach den Veranstaltungen am Studienseminar eingeholt.

Evaluationsergebnisse, sofern sie die Mindestteilnehmerzahl erreichen und die Anonymität gesichert ist, werden den Studierenden zur Verfügung gestellt.

Der Masterstudiengang Ingenieurpädagogik ist auch in die gemeinsame Absolventenbefragung der Pädagogischen Hochschulen in BW einbezogen. Allerdings ergeben sich daraus nach Angaben der Hochschule wegen der sehr geringen Studierenden- bzw. Absolventenzahlen wenig verwertbare Ergebnisse.

Im Rahmen der Gemeinsamen Kommission des Studiengangs, der auch immer eine stimmberechtigte Vertretung der Studierenden angehört, werden nach Darstellung der Hochschule über die Ergebnisse der formalisierten Befragungen hinaus auch informelle Feedbacks von Studierenden, Lehrenden und externen Partnern eingebracht. Auf dieser Basis wurden bereits neben studienorganisatorischen Maßnahmen (z.B. zur Sicherung eines überschneidungsfreien Angebotes an beiden Studienstandorten auch Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs gegeben, wie z.B. die Aufnahme des Themas Digitalisierung des beruflichen Lernens und Arbeitens insbesondere in den berufspädagogischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring. Da aufgrund der sehr kleinen Studierendenzahlen aber Ergebnisse teilweise aus Datenschutzgründen nicht verwendet werden können (s. a. nachgereichte Unterlagen zur Absolventenbefragung), liegt der Fokus eher auf dem direkten Feedback der Studierenden. Dadurch kann die Problematik der teilweise wenig auswertbaren Erhebungen ausgeglichen werden. Es ist deutlich geworden, dass das so gewonnen Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hat ihren GleicheChancenPlan vorgelegt. Auf diese Weise soll beigetragen werden zur Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, zur Gender- und diversitätsbewussten Professionalisierung, zur strukturellen, nachhaltigen Verankerung von Gleichstellungspolitik und zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf. Neben der Gleichstellungsbeauftragten, sind auch die Gleichstellungsreferentin und die Gleichstellungskommission des Senats für die Umsetzung zuständig. Die Schwerbehindertenbeauftragte der Hochschule ist auch Ansprechpartnerin für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wurde ein Leitfaden zur Interkulturellen Öffnung und Diversitätsorientierung ausgearbeitet.

Ein Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 29) geregelt.

Die Hochschule Aalen ist systemakkreditiert. Maßnahmen und Ansprechpartner finden sich u.a. unter Gleichstellung, Diversity und Behinderung auf den Internetseiten der Hochschule (<https://www.hs-aalen.de/de/facilities/26>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Pädagogische Hochschule hat Ihr Konzept zur Gleichstellung und Chancengleichheit vorgelegt. Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit der systemakkreditierten Hochschule Aalen sind auf den Internetseiten dargestellt (s.o.). Der Frauenanteil an den Studierenden im Studiengang Ingenieurpädagogik wurde auf Nachfrage mit ca. 40% angegeben und liegt damit niedriger als bei anderen Lehramtsstudiengängen aber höher als in den korrespondierenden Ingenieurwissenschaften.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen auch auf der Ebene des Studiengangs berücksichtigt werden. Nach Aussagen der Pädagogischen Hochschule werden direkte Möglichkeiten, den Frauenanteil in diesem Studiengang zu erhöhen in der gemeinsamen Kommission diskutiert und sind auch Teil der Überlegungen die Gesamtstudierendenzahl zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Kooperation mit dem Studienseminar für diesen Studiengang bezieht sich auf das 3. Schulpraktikum (die beiden ersten Praktika sind Teil des Bachelorstudiums). Die Kooperation besteht seit 2005 und ist vertraglich geregelt. Die bestehende trilaterale Kooperationsvereinbarung mit den beiden beteiligten Hochschulen wurde vorgelegt (ist allerdings nicht unterzeichnet, s.a. 2.2.8 und Prüfbericht). Zu den Aufgaben des Studienseminar heißt es in der Vereinbarung:

„Das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung begleitet die Studierenden im Schulpraxissemester in praxisorientierten Veranstaltungen im Umfang von 30 Stunden Pädagogik/Pädagogische Psychologie und 16 Stunden Fachdidaktik. Es arbeitet dabei zusammen mit den Ausbildungslehrer/innen an den Ausbildungsschulen. Das Seminar lädt zu regelmäßigen Dienstbesprechungen ein, bei denen Informationen zum kooperativen Studiengang angeboten werden. Das Seminar berät die Studierenden bei der Gestaltung des Praxissemesters. Es bescheinigt den Besuch der Begleitveranstaltungen gegen Ende eines jeden Moduls. Die Schulleitung der Ausbildungsschule bescheinigt am Ende des Praktikums die Erfüllung der Hospitationsverpflichtung (pro Schulwoche 10 Stunden) und der begleiteten Unterrichtsverpflichtung (insgesamt 30 Stunden)“

Über die Zulassung entscheidet die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd (siehe vorgelegte Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang M.Sc. Ingenieurpädagogik).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass sich die Kooperation mit dem Studienseminar ausschließlich auf das Schulpraktikum bezieht und die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht davon berührt werden.

Allerdings ist noch eine unterzeichnete Vereinbarung vorzulegen. Eine Auflage wurde dazu bereits unter 1.8 (Prüfbericht) formuliert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Eine Auflage wurde bereits unter 1.8. formuliert.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Zur Durchführung des Studiengangs kooperiert die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd mit der Hochschule Aalen, wobei die Federführung bei der Pädagogischen Hochschule liegt. Beide Hochschulen sind gradverleihend. Vorgelegt wurde die bereits erwähnte trilaterale Kooperationsvereinbarung der Hochschulen und des Studienseminars (aus 2005, die allerdings nicht unterzeichnet ist, s. a. Prüfbericht), sowie eine Vereinbarung der beiden Hochschulen nebst Zusatzvereinbarung (beides aus 2004, unterzeichnet, allerdings noch auf die zwischenzeitlich geänderte Studiengangsbezeichnung Masterstudiengang Gewerbelehrer bezogen). Eine Überarbeitung der Vereinbarung ist derzeit in Arbeit, nach aktueller Rückmeldung der Pädagogischen Hochschule ist die Unterzeichnung aber noch nicht erfolgt.

Für die Belange des Studiengangs haben beide Hochschulen eine „Gemeinsame Kommission“ eingerichtet, die Gremienbeschlüsse vorbereitet. Die Senate beider Hochschulen entsenden jeweils zwei Professor/innen aus dem Kreis der Lehrenden des Studiengangs in die Kommission. Hinzu kommen je ein/e Vertreter/in der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Studierenden.

Den Vereinbarungen zufolge liegt die Zuständigkeit für die Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bewerbungs- und Zulassungsverfahren bei der Pädagogischen Hochschule (§ 1 und 2 Zusatzvereinbarung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hat Ihre Kooperation mit der Hochschule Aalen beschrieben und die zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen vorgelegt. Allerdings ist noch eine aktuelle unterzeichnete Vereinbarung vorzulegen.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission wird begrüßt. Es ist aus den Unterlagen deutlich geworden, dass die Umsetzung und die Qualität des Studienkonzeptes durch die gradverleihenden Hochschulen sichergestellt wird, wobei die Pädagogische Hochschule federführend ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor:

- Es ist eine aktuelle und unterzeichnete Vereinbarung der beiden kooperierenden Hochschulen vorzulegen.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Coronapandemie wurde das Verfahren zunächst verschoben und dann mit Zustimmung der Gutachtergruppe auf Aktenlage durchgeführt (s. eingangs unter Besonderheiten des Verfahrens)

Der vorliegende Akkreditierungsbericht beruht auf den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie auf dem Austausch mit der Studiengangsleitung auf Nachfragen der Gutachtergruppe. Es wurden folgende Dokumente nachgereicht:

- Anlage Weiterbildung
- Anlage Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Anlage Zentrale Ressourcen
- Anlage Statistisches Landesamt, Absolventenbefragung

Der vorliegende Akkreditierungsbericht beruht auf dem im März 2020 eingereichten Selbstbericht der Hochschule sowie auf den im März 2021 nachgereichten Unterlagen der Hochschule.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Baden-Württemberg) zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

Prof. Dr. Rita Meyer, Leiterin des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung, Universität Hannover,

Prof. Dr. Daniel Pittich, Professor für Technikdidaktik, Technische Universität München, School of Education

b) Vertreter der Berufspraxis:

OStD Eugen Straubinger, Berufsschullehrer Philipp-Matthäus-Hahn-Schule, Gewerbliches Schulzentrum Balingen, Bundesvorsitzender des Berufsverbandes Berufsbildender Schulen

c) Vertreterin der Studierenden:

Cleo Matthies, IUBH

- Zusätzliche Gutachterin für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
Studiendirektorin Ina Gonnermann, Landeslehrerprüfungsamt im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang (nachgereicht am 17.06.2021)

Erfassung „Abschlussnote“ und „Studierende nach Geschlecht“

(die Fachrichtungen „Energie- und Automatisierungstechnik“ und „Fertigungstechnik“ werden getrennt ausgewiesen)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Stand: 17.03.2021

Köpfe oder Fälle: Köpfe Zuwanderung einrechnen: Ja Hörerstatus: alle

Studiengang: Energie- u. Autom. T. MA Ingenieurpädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Abschluss- quote
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
WiSe 2020/2021	1	0	0,0	0	0		0	0		0	0		0,0
SoSe 2020	1	1	100,0	0	0		0	0		0	0		0,0
WiSe 2018/2019	5	0	0,0	1	0	0,0	1	0	0,0	1	0	0,0	20,0
SoSe 2018	1	0	0,0	1	0	0,0	1	0	0,0	1	0	0,0	100,0
WiSe 2017/2018	2	0	0,0	0	0		1	0	0,0	1	0	0,0	50,0
WiSe 2016/2017	4	1	25,0	2	1	50,0	2	1	50,0	2	1	50,0	50,0
SoSe 2016	2	0	0,0	1	0	0,0	1	0	0,0	1	0	0,0	50,0
WiSe 2014/2015	2	0	0,0	2	0	0,0	2	0	0,0	2	0	0,0	100,0
insgesamt	18	2	11,1	7	1	14,3	8	1	12,5	8	1	12,5	44,4

Studiengang: Fertigungstechnik MA Ingenieurpädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Abschluss- quote
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
WiSe 2020/2021	2	2	100,0	0	0		0	0		0	0		0,0
SoSe 2020	1	1	100,0	0	0		0	0		0	0		0,0
WiSe 2019/2020	3	0	0,0	0	0		0	0		0	0		0,0
SoSe 2019	3	1	33,3	1	1	100,0	1	1	100,0	1	1	100,0	33,3
WiSe 2018/2019	2	0	0,0	0	0		0	0		0	0		0,0
SoSe 2018	3	0	0,0	0	0		0	0		2	0	0,0	66,7
WiSe 2017/2018	2	0	0,0	0	0		0	0		0	0		0,0
SoSe 2017	2	1	50,0	1	0	0,0	1	0	0,0	2	1	50,0	100,0
WiSe 2016/2017	1	0	0,0	0	0		0	0		0	0		0,0
SoSe 2016	2	0	0,0	2	0	0,0	2	0	0,0	2	0	0,0	100,0
WiSe 2015/2016	8	0	0,0	1	0	0,0	5	0	0,0	5	0	0,0	62,5
SoSe 2015	4	1	25,0	2	0	0,0	2	0	0,0	2	0	0,0	50,0
WiSe 2014/2015	8	3	37,5	4	2	50,0	6	3	50,0	7	3	42,9	87,5
SoSe 2014	6	0	0,0	6	0	0,0	6	0	0,0	6	0	0,0	100,0
WiSe 2013/2014	8	2	25,0	1	1	100,0	4	2	50,0	5	2	40,0	62,5
insgesamt	55	11	20,0	18	4	22,2	27	6	22,2	32	7	21,9	58,2

Hinweis der Hochschule: In Semestern, in denen keine Personen das Studium aufnehmen bzw. auch nicht abschlossen, werden diese Semester in der Statistik der Hochschule auch nicht aufgenommen. Da es sich vordefinierte Auswertungen handelt, können diese leider systemseitig nicht abgebildet werden.

Erfassung „Notenverteilung“

Fachrichtung Energie- und Automatisierungstechnik:

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020		2			
WiSe 2019/2020		1	2		
SoSe 2019		1			
SoSe 2018		2			
WiSe 2017/2018		1			
SoSe 2016		1			
WiSe 2015/2016				1	
Insgesamt		8	3		

Fachrichtung Fertigungstechnik

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	1	1	1		1
WiSe 2019/2020			1		
WiSe 2018/2019			2		1
SoSe 2018					1
WiSe 2017/2018		5	1		
SoSe 2017		1	2		
WiSe 2016/2017		3	1		
SoSe 2016		5			1
WiSe 2015/2016	3	4	2		
SoSe 2015		2			
WiSe 2014/2015		2			1
SoSe 2014		3	1		
WiSe 2013/2014		3	1		
Insgesamt	4	29	12		5

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Fachrichtung Energie- und Automatisierungstechnik

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5 (2)	> 1,5 <= 2,5 (3)	> 2,5 <= 3,5 (4)	> 3,5 <= 4 (5)	> 4 (6)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020		2			
WiSe 2019/2020		1	2		
SoSe 2019		1			
SoSe 2018		2			
WiSe 2017/2018		1			
SoSe 2016		1			
WiSe 2015/2016				1	
Insgesamt		8	3		

Fachrichtung Fertigungstechnik

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	>= Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021			1	2	3
WiSe 2019/2020				1	1
WiSe 2018/2019			1	1	2
WiSe 2017/2018			2	4	6
SoSe 2017			1	2	3
WiSe 2016/2017			2	2	4
SoSe 2016			4	1	5
WiSe 2015/2016			6	3	9
SoSe 2015			1	1	2
WiSe 2014/2015			1	1	2
SoSe 2014			4		4
WiSe 2013/2014		1	2	1	4
Insgesamt		1	25	19	45

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	06.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	Verfahren auf Aktenlage
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	20.02.2007 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 11.12.2012 bis 31.08.2021 ZEvA
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die

Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der

inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Ein-satz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstver-ständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Metho-denkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudien-gänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruf-lichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Kon-zeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienange-bot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hin-blick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stim-mig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fach-kultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisan-teile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (stu-dierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Stu-dium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind;

das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)